

**Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren
gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)
der Volksbank Stuttgart**

Inhalt

I.	Einleitung.....	3
II.	Welche Themen können gemeldet werden?.....	3
III.	Wer kann Hinweise einreichen?.....	4
IV.	Wer fungiert als Ansprechpartner?.....	4
V.	Wie werden Hinweisgebende Personen geschützt?	5
VI.	Wie können Hinweise eingereicht werden?.....	5
VII.	Wie und in welchem zeitlichen Rahmen werden Hinweise bearbeitet?.....	6

I. Einleitung

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist ein Gesetz, das für Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden gilt. Es verlangt von diesen Unternehmen, bestimmte Regeln, die sogenannten Sorgfaltspflichten, einzuhalten. Diese Regeln betreffen sowohl die Menschenrechte als auch die Umwelt. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass diese Sorgfaltspflichten wirksam sind und in der gesamten Lieferkette beachtet werden. Die genauen Sorgfaltspflichten sind in § 3 des LkSG festgelegt.

Eine dieser Sorgfaltspflichten ist das **Beschwerdeverfahren** nach § 8 LkSG. Dieses Verfahren ermöglicht es betroffenen Personen oder Hinweisgebern, Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltstandards in der Lieferkette zu melden.

Die **Volksbank Stuttgart eG** ermutigt alle, konkrete oder mögliche Verstöße gegen unsere Grundsätze oder die Schutzregeln des LkSG zu melden. Diese Hinweise sind entscheidend, damit die Volksbank Stuttgart eG:

- frühzeitig Schäden verhindern und geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung ergreifen kann.
- ihre Prozesse im Zusammenhang mit dem LkSG kontinuierlich anpassen und verbessern kann.
- bei tatsächlichen Verstößen angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen kann.

Diese Verfahrensordnung beschreibt das Beschwerdeverfahren bei der Volksbank Stuttgart eG gemäß § 8 LkSG.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird durch Auswertung aller Hinweise jährlich überprüft.

II. Welche Themen können gemeldet werden?

Im Rahmen des LkSG-Beschwerdeverfahren können Hinweise oder Beschwerden zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen die menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken eingereicht werden.

Ein menschenrechtliches Risiko liegt vor, wenn es wahrscheinlich ist, dass eines der folgenden Verbote (siehe § 2 II Nr. 1-12 LkSG) verletzt wird bzw. eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verletzung besteht:

- Kinderarbeit,
- Zwangsarbeit,
- Formen der Sklaverei (inklusive Zwangsarbeit),
- Missachtung von Arbeitsschutz,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit,
- Diskriminierung und Missachtung der Gleichstellung von Mitarbeitenden,
- Vorenthalten einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung,
- Missachtung von Landrechten,
- Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte.

Außerdem können Hinweise zu menschenrechtlichen Risiken im Zusammenhang mit möglichen Umweltschäden eingereicht werden (siehe § 2 II Nr. 9 LkSG). Dazu gehören Verstöße, die die natürliche Lebensgrundlage gefährden, wie zum Beispiel:

- Schädliche Bodenveränderungen,
- Gewässerverunreinigungen,
- Luftverunreinigungen,
- Schädliche Lärmemissionen,
- Übermäßiger Wasserverbrauch.

Hinweise zu den folgenden umweltbezogenen Risiken können eingereicht werden, wenn sie gegen diese Schutzpositionen des LkSG verstoßen (siehe § 2 III Nr. 1-8):

- Verstöße gegen die Verbote zur Anwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen sowie quecksilberhaltige Abfälle,
- Verstöße gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von sogenannten persistenten organischen Stoffen,
- Verstöße gegen das Gebot zur Minderung des grenzen überschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung.

III. Wer kann Hinweise einreichen?

Das Beschwerdeverfahren richtet sich an allen Personen und Personengruppen, die im eigenen Geschäftsbereich, also Volksbank Stuttgart eG und Tochterunternehmen, sowie innerhalb unserer Lieferkette potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind oder Hinweise¹ zu diesen haben.

Hierzu zählen beispielsweise folgenden Personengruppen:

- Mitarbeitende der Volksbank Stuttgart eG,
- Mitarbeitende der Töchter,
- Mitarbeitende der Lieferanten,
- Mitarbeitende der Sublieferanten,
- Mögliche Betroffene durch unser Handeln (beispielsweise Anwohner oder Kunden),
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und andere Organisationen.²

IV. Wer fungiert als Ansprechpartner?

Die Interne Stelle für die Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden ist der Lieferkettenbeauftragte. Diese Stelle:

- nimmt Meldungen entgegen,
- dokumentiert sie,
- prüft deren Relevanz im Sinne des LkSGs,
- koordiniert weitere Schritte,
- sorgt für Kommunikation mit Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern.

Die Zuständige Stelle arbeitet unabhängig, unparteiisch und vertraulich.

¹ Eine persönliche Betroffenheit wird nicht vorausgesetzt für das Hinweisgebersystem.

² Auch dürfen Beschwerende sich über diese Organisationen vertreten lassen und müssen nicht selbständig ihre Beschwerde einbringen.

V. Wie werden Hinweisgebende Personen geschützt?

Die Volksbank Stuttgart eG duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Hinweise geben. Das Beschwerdeverfahren schützt Hinweisgeber vor Nachteilen oder Strafen.

Hierfür haben wir folgende Maßnahmen eingerichtet:

- Den Hinweisgebenden Personen wird es ermöglicht, ihre Hinweise anonym einzureichen.³
- Die Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Daten die Rückschlüsse auf die Hinweisgebende Person ermöglichen werden nicht grundlos weitergegeben. Interne Informationen werden anonymisiert bzw. pseudonymisiert bearbeitet.⁴
- Die bearbeitenden Personen in der Bank können auf Wunsch während der Bearbeitung in Kontakt mit den Hinweisgebern bleiben, um auf mögliche Anhaltspunkte für Benachteiligung zu reagieren.

VI. Wie können Hinweise eingereicht werden?

Um möglichen Hinweisgebern den Zugang zu erleichtern, bieten wir folgende Möglichkeiten an, um Hinweise einzureichen:

Per Post:	Per Mail:
Volksbank Stuttgart eG Lieferkettenbeauftragter Daimlerstraße 129 70372 Stuttgart	Lieferkette@volksbank-stuttgart.de

Falls Sie anonymen Kontakt mit uns aufnehmen möchten, ist dies entweder per Post oder per eMail (E-Mailadresse ohne Klarnamen - diese können unproblematisch kostenlos bei zahlreichen Anbietern (z.B. web.de, gmx.de, ...) angelegt werden) möglich.

Um Ihre Hinweise bestmöglich zu bearbeiten, bitten wir um folgende Informationen:

- Ort des Vorfalles,
- Datum des Vorfalles,
- Name des betroffenen Verursachers (Volksbank Stuttgart oder einer der Lieferanten),
- Beschreibung des potenziellen Verstoßes,
- Erläuterung der potenziellen Risiken bzw. Folgen, die durch die Verletzung entstehen,
- Falls Sie kontaktiert werden wollen, bitten wir Sie Ihre Kontaktdaten anzugeben.

³ Die Rückmeldungen und Kommunikation mit den Hinweisgebenden Personen ist dann jedoch eingeschränkt, da hierbei die Anonymität im Vordergrund steht und dadurch die Kontaktmöglichkeiten stark eingeschränkt sind.

⁴ Bitte beachten Sie Die Volksbank Stuttgart eG kann in seltenen Fällen dazu verpflichtet werden, die Identität der Hinweisgeber offenzulegen (Strafverfolgungsbehörden und ähnlichen).

VII. Wie und in welchem zeitlichen Rahmen werden Hinweise bearbeitet?

- Wenn Sie bei Ihrer Beschwerde Ihre Kontaktdaten angegeben oder uns per E-Mail (auch anonym) kontaktiert haben, erhalten Sie spätestens nach 7 Tagen eine Ein-gangsbestätigung.
- Gleichzeitig prüfen wir, ob Ihre Meldung relevant für die Schutzpositionen des LkSG (siehe Kapitel II) oder unsere Lieferkette ist. Bitte beachten Sie, dass diese Prüfung bei Sublieferanten bzw. Gestaltung der Verletzung länger dauern kann.
- Sollte die Untersuchung ergeben, dass der Fall keine Verletzung einer Schutzposi-tion im Sinne des LkSG darstellt oder keinen Bezug zu unserer Lieferkette hat, tei-len wir Ihnen die Gründe für unser Ergebnis mit und Ihnen wird die Gelegenheit ge-gaben weitere Informationen nachzureichen (sofern wir eine Kontaktmöglichkeit haben).
- Die inhaltliche Prüfung kann unter Wahrung der Vertraulichkeit an fachlich zustän-dige interne Abteilungen weitergeleitet werden. Personenbezogene Daten werden pseudonymisiert und nur übermittelt, soweit dies zwingend erforderlich ist. Die Verantwortung für das Verfahren verbleibt bei der zuständigen internen Stelle ge-mäß § 8 LkSG.
- Der Fall wird innerhalb von drei Monaten bearbeiten. Sollte die Bearbeitung länger dauern, erhalten Sie nach drei Monaten einen Zwischenbescheid, ansonsten bekom-men Sie eine Rückmeldung, in der wir Sie über die von uns ergriffenen Maßnahmen aufklären. Dies gilt nicht, soweit durch die Rückmeldung interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt werden oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt wer-den.
- Sollten personenbezogene Daten bei dem Hinweis gegeben werden, beispielsweise „Chef X diskriminiert seine Mitarbeitenden“, so wird die betroffene Person nach 30. Tagen informiert, sofern diese Information die Bearbeitung des Hinweises nicht be-hindert. In diesem Fall wird die Entscheidung dokumentiert und nach Abschluss des Falles die betroffene Person umgehend informiert.
- Um unseren Dokumentationspflichten des LkSGs nachzukommen, werden alle Mel-dungen 7 Jahre aufbewahrt.